

07.09.90

Gesetzesantrag

des Saarlandes

Entwurf eines ...Strafrechtsänderungsgesetzes - Nötigung -
(...StrÄndG)**A. Zielsetzung**

Der Begriff der Gewalt im Sinne des § 240 StGB hat im Laufe der Zeit mannigfache Veränderungen erfahren bis hin zu einem Begriffsinhalt, der vom allgemeinen Sprachgebrauch soweit abweicht, daß er kaum mehr nachvollziehbar erscheint. Wurde früher noch unter Gewalt ein physisch vermittelter Zwang verstanden, bei dem die Körperlichkeit des Zwanges nach dem Angriffsverhalten des Täters bestimmt wurde, so genügt heute, daß der Täter mit nur geringem Kraftaufwand einen lediglich psychisch determinierten Prozeß in Lauf setzt und dadurch unwiderstehlichen Zwang auf den Genötigten ausübt. Dieser Gewaltbegriff ist seit langem heftiger Kritik ausgesetzt. Insbesondere durch die Bejahung der Gewalt schon bei lediglich psychisch wirkendem Zwang auf das Opfer, wurde die Strafbarkeit in einer rechtsstaatlich und kriminalpolitisch bedenklichen Weise erweitert. Auch völlig passives, gerade nicht gewaltsames Verhalten wird als nötigende Gewalt im Sinne des § 240 StGB angesehen. Dadurch werden auch viele alltägliche soziale Vorgänge und Versuche politischer Einflußnahme mit dem Risiko strafbaren Verhaltens behaftet.

Die vorgeschlagene Änderung des § 240 StGB will diese konturlose Ausdehnung des Gewaltbegriffs beseitigen und eine für jeden Bürger und jede Bürgerin erkennbare

und nachvollziehbare Strafbarkeitsgrenze festlegen. Gerade auch bei Auseinandersetzungen über hochpolitische Streitfragen liegt es im Allgemeininteresse, daß die Grenze zwischen gewalttätigem und gewaltlosem Verhalten klare Konturen behält. Auf diese Weise kann § 240 StGB auch seine verhaltensleitende Funktion zurückgewinnen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht eine Neuformulierung des § 240 StGB vor. Kernpunkt dieser Neuregelung ist die Ersetzung des konturlosen Begriffs der Gewalt durch den der Gewalttätigkeit. Indem damit ein aggressives, gegen die körperliche Unversehrtheit von Menschen oder fremden Sachen gerichtetes aktives Tun unter Einsatz bzw. In-Bewegung-Setzen physischer Kraft zur Verwirklichung des Nötigungstatbestandes gefordert wird, erhält § 240 StGB wieder einen für jedermann erkennbaren und nachvollziehbaren Regelungsinhalt. Auch indiziert die Ausübung von Gewalttätigkeit per se die Rechtswidrigkeit, so daß auf die ebenfalls mit vielen Unsicherheiten befrachtete und unter rechtsstaatlichen und kriminalpolitischen Gesichtspunkten ebenfalls bedenkliche sog. Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB verzichtet werden kann.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 240 StGB steht damit im Einklang mit dem allgemeinen Sprachgebrauch, zeigt klar die Grenze zwischen gewalttätigem und gewaltlosem Verhalten auf und entspricht zweifelsfrei dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG. Damit gewinnt § 240 StGB seine verhaltensleitende Funktion zurück.

Zudem wird das Tatbestandsmerkmal der Drohung mit einem empfindlichen Übel durch das der Bedrohung mit

Gewalttätigkeit und der Drohung mit einem Verbrechen und Vergehen ersetzt, wodurch auch dieses Tatbestandsmerkmal klare Konturen erhält.

Kriminalpolitische bedeutsame Strafbarkeitslücken werden durch den vorgeschlagenen Gesetzentwurf nicht aufgetan. Soweit die Schwelle der Gewalttätigkeit nicht überschritten wird, lassen sich die verursachten Störungen, soweit sie sanktionswürdig erscheinen, sachgerecht und angemessen durch andere Normen des StGB und des Ordnungswidrigkeitenrechts erfassen.

C. Alternativen

Beibehaltung des unbefriedigenden Zustandes.

D. Kosten

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte und das Preisgefüge.

07.09.90

Gesetzesantrag
des Saarlandes

Entwurf eines ...Strafrechtsänderungsgesetzes - Nötigung -
(...StrÄndG)

DER MINISTERPRÄSIDENT DES
SAARLANDES

Saarbrücken, den 7. September 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Walter Momper

Sehr geehrter Herr Präsident,
die Regierung des Saarlandes hat beschlossen, den in der
Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines ...Strafrechtsänderungsgesetzes
- Nötigung - (...StrÄndG)

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung
beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundge-
setzes zu beschließen.

Namens der Regierung des Saarlandes bitte ich, den Entwurf
gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates zur
Beratung auf die Tagesordnung des Bundesrates am 21. Septem-
ber 1990 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


(Hans Kasper)

Entwurf einesStrafrechtsänderungsgesetzes - Nötigung -
(...StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

§ 240 des Strafgesetzbuches wird wie folgt neu gefaßt:

§ 240

(1) Wer durch Gewalttätigkeit, durch Bedrohung mit Gewalttätigkeit oder durch Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen einen anderen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Artikel 2

Berlin-Klausel '

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Der § 240 StGB zugrundeliegende Begriff der Gewalt wird seit langem als "vergeistigt" und "entmaterialisiert" heftig kritisiert. Die Ursachen hierfür liegen in der historischen Entwicklung des gesetzlichen Tatbestandes und seiner Interpretation durch die Rechtsprechung. Dies hat zur Folge, daß die Strafbarkeitsgrenzen des § 240 StGB für den Bürger nicht mehr erkennbar sind und das Gesetz seine verhaltensleitende Funktion nicht mehr erfüllen kann. Zugleich ist der Bereich strafbaren Verhaltens - in den Grenzbereich der Sozialadäquanz - wesentlich erweitert worden.

Der strafrechtliche Begriff der Gewalt hat in drei Phasen eine Entwicklung durchlaufen, an deren Ende heute seine praktische Auflösung steht. Der Begriff, der heute allein noch auf die Zwangseinwirkung abstellt, hat sich sowohl von seiner Bedeutung in der Alltagssprache als auch von der ihm durch das Reichsgericht gegebenen Interpretation derart entfernt, daß der Bürger über den Verlauf der Strafbarkeitsgrenzen verunsichert ist und die unterschiedliche Auslegung insbesondere durch die Unter- und Obergerichte auf eine Unbestimmbarkeit, ja Auflösung des Nötigungstatbestandes hinausläuft. Das große Duden-Wörterbuch der deutschen Sprache definiert die Gewalt als "gegen jemanden rücksichtslos angewendete physische Kraft, mit der man etwas erreicht." Diesem Begriff fühlte sich die ursprüngliche reichsgerichtliche Judikatur noch verbunden. Das Reichsgericht (RGSt 56, 87 (88)) bestimmte zunächst Gewalt als "Anwendung körperlicher Kraft zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes". Danach war Gewalt physisch vermittelter Zwang, wobei die Körperlichkeit des Zwanges nach dem Angriffsverhalten des Täters bestimmt wurde, nicht nach der Auswirkung auf das Opfer. Diese

Konzeption hat das Reichsgericht in späteren Entscheidungen selbst dadurch relativiert, daß es statt der Entfaltung körperlicher Kraft durch den Täter die körperliche Wirkung des Zwanges beim Opfer entscheidend sein ließ (RGSt 60, 157; 73, 344). Die bereits hier erkennbar gewordene Verlagerung des physischen Moments des Gewaltbegriffs weg vom Angriffsverhalten und hin zur Auswirkung des Zwangsmittels beim Opfer setzte sich in einem frühen Urteil des Bundesgerichtshofes (BGHSt 1, 145 (147)) fort. Das Kriterium der Kraftentfaltung wurde preisgegeben. Abgestellt wurde vielmehr auf die körperliche Zwangswirkung beim Opfer. Schließlich hat der Bundesgerichtshof auch dieses Erfordernis fallenlassen und die Einwirkung auf den Körper als relevantes Merkmal preisgegeben. Ausschlaggebend ist nunmehr eine wie auch immer ausgelöste Zwangseinwirkung, die die Freiheit der Willensentschließung oder Willensbetätigung beeinträchtigt. Es genügt, daß der Täter mit nur geringem Kraftaufwand einen lediglich psychisch determinierten Prozeß in Lauf setzt und dadurch einen unwiderstehlichen Zwang auf den Genötigten ausübt (BGHSt 8, 102 - Massenstreik; 19, 263 - Bedrängung auf der Autobahn; 23, 46 (53) - Laepple).

Es liegt auf der Hand, daß ein so verstandener Gewaltbegriff nicht nur die tatbestandlichen Konturen des § 240 StGB verwischt, sondern auch die Strafbarkeit in einer rechtsstaatlich und kriminalpolitisch bedenklichen Weise erweitert. Viele alltägliche soziale Vorgänge und politische Beeinflussungen sind nunmehr mit dem Risiko strafbaren Verhaltens behaftet. Ohne daß Gewalttätigkeiten stattfinden, können politische Streiks, reine Sitzblockaden, Gebrüll und Geschrei bei Reden und Vorträgen, technische Störungen wie Abschalten der Mikrofone oder des Lichts, ja selbst vorgetäuschte Maßnahmen, wenn sie den Betroffenen zu einer bestimmten Reaktion zwingen sollen, zur Nötigung

durch Gewalt werden. Auch völlig passives, gerade nicht gewalttätiges Verhalten birgt die Gefahr in sich, als nötigende Gewalt im Sinne des § 240 StGB angesehen zu werden. Hier zeigt sich, daß die eigentliche Ursache für die Schwierigkeiten der Abgrenzung strafwürdigen Nötigungsverhaltens in dem konturenlosen, sich verflüchtigenden Gewaltbegriff liegt. Je weiter und allgemeiner der Gewaltbegriff gefaßt ist, desto mehr gerät er in Abhängigkeit von außerstrafrechtlichen Entwicklungstendenzen sprachlicher, politischer oder sozialer Natur. Eine klare, für jeden erkennbare Grenze zwischen gewalttätigem und gewaltlosem Verhalten ist nicht mehr vorhanden.

Gewalt ist der physisch vermittelte Zwang im Gegensatz zur rein psychischen Zwangswirkung. Läßt man den rein psychisch wirkenden Zwang als Gewalt gelten, so gerät man in einen Zwiespalt zu der Bedeutung des Wortes nach dem allgemeinen Sprachgebrauch. Der weite Gewaltbegriff ist zwar nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. November 1986 noch als verfassungsgemäß anzusehen. Abgesehen davon, daß diese Entscheidung allein auf § 15 Abs. 3 S. 2 BVerfGG beruht und daher fortdauernde Zweifel geradezu bestätigt, ist dies unter dem Blickwinkel verhaltensdeterminierender Kraft von Strafrechtsnormen für den Bürger schwer erträglich. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Entscheidungen vom 11. November 1986 und 14. Juli 1987 zu § 240 StGB zwar weder den Gewaltbegriff noch die Verwerflichkeitsklausel als mit dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot unvereinbar angesehen, jedoch nachhaltig verdeutlicht, welche gegensätzlichen Interpretationen der geltende Absatz 1 des § 240 StGB von Verfassungs wegen unbeanstandet erlaubt. Vier Verfassungsrichter haben mit der extensiven Auslegung des Gewaltbegriffes die Schwelle zum Analogieverbot für überschritten erachtet. Auch in der Frage, welche Kriterien bei

der Konkretisierung der Verwerflichkeitsklausel heranzuziehen sind, spiegelt sich in den auseinanderklaffenden Meinungen der Richter des Bundesverfassungsgerichts die Vielfalt strafrichterlicher Spruchpraxis zu dieser Strafnorm. Verfassungsrechtlichen Zweifeln ausgesetzt, unter Umständen variiierende Strafbarkeitsgrenzen können das Verhalten des Bürgers nicht an einer allgemeinen Rechtsüberzeugung, die auf einer gefestigten Rechtsprechung basiert, messen lassen. Dem Erfordernis, Richtschnur für seine Entscheidung zu sein, entspricht der extensive Gewaltbegriff nicht.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 5. Mai 1988 (BGHSt 35, 270) hat dem Meinungsstreit in einer Detailfrage eine höchstrichterliche Ansicht beigelegt. Sie hat - neben zustimmenden Äußerungen in Teilen des politischen Raums - beachtliche Kritik der Wissenschaft gefunden.

Durch die Preisgabe des Kriteriums der körperlichen Zwangseinwirkung auf das Opfer ist auch eine sinnvolle Unterscheidung zwischen der Drohung mit einem empfindlichen Übel und der vis compulsiva nicht mehr möglich (vgl. BGH NJW 70, 61). Eine klare Unterscheidung zwischen der Drohung mit einem empfindlichen Übel und der Gewalt als vis compulsiva hätte indessen durchaus praktische Bedeutung, weil der Gesetzgeber in einer Reihe von Strafnormen - beispielsweise §§ 81, 82, 105, 107 und 113 StGB - die Anwendung von notwendigem Zwang nur für den Fall der Gewalt oder der Drohung mit Gewalt strafbarkeitsbegründend sein läßt. Dieser Abgrenzungsschwierigkeit kann man auch nicht dadurch entgegen, daß man die Unterscheidung zwischen bloßer Drohung und vis compulsiva in der "Gegenwärtigkeit" des zugefügten Übels sieht. Das widerspricht der Regelung in den §§ 249, 252, 255 StGB, wo zwischen "Gewalt" und "Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben" unterschieden wird.

All diesen Schwierigkeiten ist nur durch einen enger gefaßten Gewaltbegriff - der aus Gründen tatbestandlicher Klarheit auch sprachlich von dem bisherigen abgehoben sein sollte - entgegenzuwirken. Unter Gewalt im Sinne von Gewalttätigkeit ist im Einklang mit dem allgemeinen Sprachgebrauch dann die Anwendung physischer Kraft zur Überwindung eines wirklichen oder erwarteten Widerstandes zu verstehen, sei es als den Willen ausschaltende vis absoluta, sei es als den Willen beugende vis compulsiva, wobei nicht die Kraftentfaltung des Täters, sondern die Erheblichkeit der Einwirkung auf den Körper des Opfers entscheidend ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Täter seine eigene Körperkraft anwendet oder ob er sich eines mechanischen oder sonstigen Werkzeuges bedient.

Allgemeiner strafrechtlicher Grundsatz ist, daß die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes die Rechtswidrigkeit indiziert; sie entfällt nur dann, wenn die tatbestandsmäßige Handlung durch eine Gegennorm erlaubt ist. Die Besonderheit des § 240 StGB in seiner geltenden Fassung besteht darin, daß die im Tatbestand aufgeführte Handlung - die Ausübung von Zwang im Sinne von Absatz 1 - die Rechtswidrigkeit nicht indiziert. Diese Ausnahme vom allgemeinen Verbrechensaufbau ist erforderlich, weil angesichts der Weite der Tatbestandsbeschreibung in Absatz 1 andernfalls zahlreiche im täglichen Umgang der Bürger miteinander als sozial-adäquat empfundene Verhaltensweisen erfaßt würden, ohne daß eine die Rechtswidrigkeit ausschließende Gegennorm dem entgegenstünde. Deshalb bestimmt § 240 Abs. 2 StGB, daß erst die Verquickung des Nötigungsmittels mit der angestrebten Verhaltensweise des Genötigten den Schluß auf tatbestandsmäßig-rechtswidriges Verhalten begründen kann (BGH, Beschluß vom 5. Mai 1988 - BGHSt 35, 270; BGHSt 2, 194, 196).

Die Verwerflichkeitsklausel des Absatz 2 von § 240 ist wegen ihrer generalklauselartigen Fassung nicht in der Lage, ein verbindliches Strafbarkeitskorrektiv abzugeben. Im Anschluß an das Laepple-Urteil (BGHSt 23,, 46 (54)) und die Entscheidung des Zweiten Strafsenats des BGH vom 24. April 1986 (BGHSt 43, 71) hat der Erste Senat in seinem Beschluß vom 5. Mai 1988 (BGHSt 35, 270) daran festgehalten, daß bei der Prüfung der Verwerflichkeit alle Umstände zu berücksichtigen sind und nicht jede Anwendung von Gewalt als verwerflich im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB anzusehen ist, vielmehr die Schwelle zur Strafbarkeit erst dann überschritten wird, wenn das Mißverhältnis zwischen Mittel und Zweck ein gewisses Mindestmaß überschritten hat.

Bedeutet Gewalt konturenscharf Gewalttätigkeit, vermag ihre Ausübung die Rechtswidrigkeit wieder zu indizieren.

Eine dogmatisch unangreifbare, die aufgezeigten Schwierigkeiten vermeidende und klar die Grenze zwischen gewalttätigem und gewaltlosem Verhalten aufzeigende Lösung kann also nur darin gefunden werden, im Tatbestand des Absatz 1 des § 240 StGB den Gewaltbegriff so zu präzisieren und die Drohung auf das Inaussichtstellen strafbaren Vorgehens in der Weise zurückzuführen, daß die Verwerflichkeitsklausel des Absatz 2 (wieder) entbehrlich wird und entfallen kann.

Diesen Weg beschreitet der Entwurf. .

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Die vorgeschlagene Fassung bezieht die neuere Terminologie ein, liegt in der rechts- und verfassungspolitischen Konse-

quenz der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 11. November 1986 und 14. Juli 1987 und trägt dem aktuellen kriminalpolitischen Bedürfnis, die gewaltlose, Schäden an Rechtsgütern bewußt ausschließende Teilnahme am Prozeß öffentlicher Meinungsbildung nicht zu kriminalisieren, voll- auf Rechnung. Strafbar nach § 240 StGB in der vorgeschlagenen Fassung ist wieder allein die gewalttätige Nötigung.

Die Ausübung der Gewalttätigkeit indiziert - wenn kein besonderer Rechtfertigungsgrund eingreift - per se die Rechtswidrigkeit. Eine besondere Prüfung der Verwerflichkeit entfällt. Die Justiz wird wieder in die Lage versetzt, über die Einhaltung der für die gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen geltenden Spielregeln zu wachen, ohne die mit der richterlichen Neutralität nur schwer vereinbare Entscheidung über Wert oder Unwert wirtschaftlicher, sozialer oder politischer Ziele treffen zu müssen.

Die vorgeschlagene Neuregelung, die mit der ganz herrschenden Meinung unter Gewalttätigkeit ein aggressives, gegen die körperliche Unversehrtheit von Menschen und fremden Sachen gerichtetes aktives Tun unter Einsatz bzw. In-Bewegung-Setzen physischer Kraft versteht, wobei nicht die Kraftentfaltung des Täters, sondern die Erheblichkeit der Einwirkung auf den Körper des Opfers entscheidend ist, steht im Einklang mit dem allgemeinen Sprachgebrauch, entspricht dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG und gibt der Strafnorm des § 240 StGB wieder die nötigen Konturen. Kriminalpolitisch bedeutsame Strafbarkeitslücken werden durch diese Änderung nicht aufgetan. Soweit die Schwelle der Gewalttätigkeit nicht überschritten wird, lassen sich die verursachten Störungen sachgerecht und angemessen durch andere Normen erfassen.

Soweit "Gewalt" im Straßenverkehr eine Rolle spielt, kann das Merkmal der Gewalttätigkeit im Einzelfall anzunehmen sein, etwa bei gefährlichem Zufahren auf einen Fußgänger. Im übrigen greifen, soweit das Verhalten strafwürdig erscheint, systematisch korrekter als bisher, allein die verkehrsspezifischen Vorschriften des StGB oder der StVO ein.

In den Fällen, in denen durch dichtes Auffahren ein Überholvorgang erzwungen werden soll, ist, wenn dieses Verhalten - was regelmäßig anzunehmen sein wird - auch als grob verkehrswidrig und rücksichtslos einzustufen ist und eine konkrete Gefahr heraufbeschworen hat, der Tatbestand des § 315 c Abs. 1 Nr. 2 b StGB erfüllt.

Darüber hinaus erfaßt § 315 c Abs. 1 Nr. 2 b StGB unter diesen Voraussetzungen auch alle Verkehrsverstöße, die mit dem Überholvorgang in einem inneren Zusammenhang stehen. In extremen Fällen kann bei diesen Sachverhalten unter Umständen auch ein aggressives Verhalten, mithin Gewalttätigkeit bejaht werden.

Das Schneiden eines anderen nach einem Überholvorgang bei rücksichtslosem Verhalten erfüllt den Tatbestand des § 315 c Abs. 1 Nr. 2 b StGB.

Das willkürliche scharfe Abbremsen, um einen nachfolgenden Kraftfahrzeugführer zu "disziplinieren", stellt ein verkehrsfremdes Verhalten dar und ist - auch wenn es im fließenden Verkehr stattfindet - als gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr durch Hindernisbereiten gemäß § 315 b Abs. 1 Nr. 2 StGB anzusehen.

Ebenso bereitet ein Hindernis im Sinne des § 315 b Abs. 1 Nr. 2 StGB, wer im fließenden Verkehr mit seinem Kraftfahr-

zeug einem anderen Verkehrsteilnehmer den Weg abschneidet, um ihm die Weiterfahrt unmöglich zu machen.

Bei einem Blockieren von Grenzübergängen und Straßen kommt eine Ordnungswidrigkeit nach § 1 Abs. 2 StVO, beim Blockieren von Grundstücks- und Garagenausfahrten eine Ordnungswidrigkeit nach § 12 StVO und beim Blockieren durch falsches Parken ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit nach § 12 StVO oder gegebenenfalls nach § 1 Abs. 2 StVO in Betracht. Das Freihalten der Parklücke ist als Verstoß gegen § 1 Abs. 2 StVO aufzufassen. Diese Verhaltensweisen erscheinen mit den Mitteln des Ordnungswidrigkeitenrechts ausreichend geahndet.

Die Anwendung von Gewalt gegen Sachen in Nötigungsabsicht stellt in der Regel eine Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB dar. In Einzelfällen - Aushängen von Fenstern oder Abschaltung der Heizung zur Erzwingung des Auszugs von Mietern - kann der Tatbestand der Erpressung in Betracht kommen.

Die Sitz- und Verkehrsblockaden erfüllen nicht das Merkmal "Gewalttätigkeit", weil es bei der passiven Verwendung des Körpers an der notwendigen gegen andere Personen gerichteten körperlichen Kraftentfaltung fehlt. Auf ein solches Verhalten ist jedoch im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenrechts (§§ 1 Abs. 2 StVO i.V.m. § 24 StVG; 29 Abs. 1 Ziff. 1 VersG) sachgerecht und angemessen zu reagieren. Bei aktivem Vorgehen der Demonstranten mit Schlagstöcken, Steinen etc. ist die Gewalttätigkeit und damit die Nötigung ohne weiteres zu bejahen. Daneben kommt im Einzelfall auch eine Strafbarkeit nach § 113 StGB in Betracht.

Der von der Rechtsprechung als Nötigung aufgefaßte sogenannte "Verbalterror" kann gewalttätig sein, wenn die

benutzten Schallquellen körperliche Reaktionen in Form von Gleichgewichtsstörungen und Kopfschmerzen hervorrufen. In den anderen bisher abgeurteilten Fällen von Vorlesungs- und Sitzungsstörungen greift der Tatbestand des Hausfriedensbruchs ein. Die bloße Störung eines Vortrages im freien, nicht befriedeten Bereich stellt, soweit keine anderen Rechtsgüter angegriffen oder beschädigt werden, kein praktisches Problem dar.

Die vorgeschlagene Fassung des § 240 StGB tangiert den Gewaltbegriff anderer Straftatbestände - §§ 81, 82, 105, 113, 177, 178, 237, 249, 252, 253, 255 StGB - nicht. Ein rechtspolitisches Reformbedürfnis stellt sich hier nicht, da die bekanntgewordenen Fälle kriminellen Unrechts in diesen Bereichen durchweg von dem ursprünglichen - dem Sprachgebrauch entsprechenden - Verständnis des Gewaltbegriffs erfaßt werden.

Auch die Auswirkungen auf den § 121 StGB, der den § 240 StGB in seiner jeweils geltenden Fassung direkt in Bezug nimmt, erfordern keine Änderung dieser Vorschrift, da nach ganz herrschender Meinung durch die Tatbestandsmerkmale "Zusammenrotten" und "mit vereinten Kräften" ohnehin ein aggressives Verhalten erforderlich ist.

Die vorgesehene Änderung, die die Drohung mit einem empfindlichen Übel entfallen läßt und statt dessen von Bedrohung mit Gewalttätigkeit oder Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen spricht, stellt eine gesetzgeberisch eindeutige Tatbestandsalternative dar und ist auch im Hinblick auf das Bestimmtheitserfordernis strafrechtlicher Normen rechtsstaatlich unbedenklich.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auf den Tag nach der Verkündung fest.